

Es konnte daher wohl nicht fehlen, daß namentlich auch die Frage: ob die, nach Abschn. VI. §. 65. *Nº* 2. des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde für die 2te Kammer zu wählende 25 Abgeordnete der Städte, und die bei dieser Wahl stimmfähigen Urwähler und Wahlmänner lediglich aus der Klasse der angefessenen Bürger zu erwählen, oder ob auch Unansässige als Wähler (Urwähler) Wahlmänner und Abgeordnete zulässig seyn sollen?

zu mehrseitigen Berathungen und verschiedenartigen Ansichten Anlaß dargeboten hat.

In dem, den Landständen vorgelegten Entwurf zu einem Wahlgesez wird nicht allein die Ansässigkeit §. 5. lit. a., zu der Stimmberechtigung (activen Wahlfähigkeit) in sämtlichen, diesem Gesez-Entwurfe zu Folge, die zweite Kammer bildenden drei Classen von Abgeordneten im Allgemeinen, mithin auch wegen der städtischen, erfordert, sondern auch bei den spätern, im 41sten und flg. §. §. wegen der städtischen Wähler und Abgeordneten insbesondere, festgestellten Bedingnissen §. 49. in Ansehung der über die Stimmberechtigten und zur Ernennung als Wahlmänner Befähigten zu fertizenden Listen, auf die nach dem angezogenen 5ten §. erforderte Eigenschaften ausdrücklich verwiesen, und eine gleiche Bestimmung dürfte (wie wohl hier eine ausdrückliche Beziehung auf jenen 5ten §. nicht wiederholt wird;) in dem Sinn des §. 49. auch in Absicht auf die zu Abgeordneten Wählbaren unzweifelhaft liegen.

Wegen dieser nach dem Gesezentwurfe erfordernten Ansässigkeit sprachen sich sowohl in den ritterschaftlichen Curien unter sich, als zwischen ihnen und den städtischen Curien verschiedene Ansichten aus, indem leztgedachte Curien, sowohl die active als passive Wahlfähigkeit nicht durch Ansässigkeit nothwendig bedingt, vielmehr auch Unangefessene unter gewissen Bestimmungen, ebensowohl in Beziehung auf Stimmberechtigung als auf Wahlfähigkeit für zulässig angesehen wissen wollten, dieser Ansicht auch anfangs der ritterschaftliche Enge Ausschuß, nicht aber die beiden übrigen ritterschaftlichen Curien, welche Ansässigkeit unbedingt für nothwendig hielten, beitraten. In dem Fortgang der diesfalligen Berathungen in den einzelnen ritterschaftlichen Curien vereinigte sich der Enge Ausschuß derselben mit den beiden übrigen, so viel die Stimmberechtigung, die active Wahlfähigkeit, anbelangt, darüber, daß es diesfalls bei den Bestimmungen des entworfenen Gesezes bewenden möge; allein, ob auch für die zu wählenden städtischen Abgeordneten die Ansässigkeit als ein nothwendiges Bedingniß anzusehen seyn solle? darüber verblieb eine entschiedene Meinungsverschiedenheit unter den ritterschaftlichen Curien, welche in einer ritterschaftlichen Plenarversammlung auszugleichen versucht wurde. Da nun bei der in dieser Plenarversammlung *viriliter* geschehenen Abstimmung, die Mehrheit der anwesenden ritterschaftlichen Mitglieder, dem Gesezentwurfe beistimmend, sich dafür entschieden hat, daß nicht nur zur Stimmberechtigung (activen), sondern auch zur Wählbarkeit, (passiven Wahlfähigkeit) die Ansässigkeit als ein nothwendiges Erforderniß festzusetzen sey, so sehen wir, die unterzeichnete Minderzahl, unter welcher namentlich sämtliche anwesende Mitglieder des En-